

## § 1277 BGB

Der Pfandgläubiger kann seine Befriedigung aus dem Recht nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § [1229 BGB](#) und des § [1245 Abs. 2 BGB](#) bleiben unberührt.